

Satzung der Stadt Pulsnitz über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) und den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) hat der Stadtrat der Stadt Pulsnitz mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen höheren Straßenbaubehörde in der Sitzung am 08.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Wahlwerbesatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke, anlässlich von Wahlen, mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen und auf Grünflächen der Stadt Pulsnitz sowie das Aufstellen von Informations-ständen, welche als Sondernutzung nach § 18 SächsStrG in Verbindung mit § 2 Sondernutzungssatzung der Stadt Pulsnitz in den jeweils gültigen Fassungen der Erlaubnis bedürfen. Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Pulsnitz in der jeweils gültigen Fassung. Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören ebenfalls die in § 2 Abs. 2 SächsStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, des Luftraumes über der Straße und das Zubehör.
- (2) Die Wahlwerbesatzung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Stadt Pulsnitz sowie in den Ortsteilen Friedersdorf und Oberlichtenau, während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) sowie für Informationsstände anlässlich von Wahlen und Abstimmungen. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnisse ist die Stadt Pulsnitz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermines frühestens 6 Monate vor der Wahl und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale. Am 43. Tag vor der Wahl (Samstag) um 00:00 Uhr beginnt die Vorwahlzeit. Sie dauert bis zum Wahltag und ist Teil der Wahlkampfzeit.
- (2) Berechtigte Sondernutzer, im Sinne der Wahlwerbesatzung, sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Stadtrat der Stadt Pulsnitz, im Ortschaftsrat Oberlichtenau, im Bautzener Kreistag, im Sächsischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. dem Stadtrat und Ortschaftsrat

sowie zugelassene Einzelbewerber zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Pulsnitz und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.

Berechtigt sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten politischen Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie von Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich von Wahlen zum Stadtrat oder zum Bürgermeister der Stadt Pulsnitz, zum Ortschaftsrat Oberlichtenau, zum Bautzener Kreistag, zum Sächsischen Landtag, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament handeln.

- (3) Wahlsichtwerbung sind Hängeschilder und Großflächenplakataufsteller. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollten aus witterungs-beständigem Material bestehen. Scharfkantige Metallrahmen oder solche von denen anderweitig eine Verletzungsgefahr ausgeht, sind verboten.
 - a) Hängeschilder dürfen nicht größer als 85 cm x 60 cm und
 - b) Großflächenplakataufsteller nicht größer als 360 cm x 260 cm sein.
- (4) Informationsstände sind mobile Stände, die Berechtigte nach § 2 Abs. 2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen und eine Größe von 9 m² nicht übersteigen sollen.

§ 3 Örtliche Zulässigkeit

- (1) Wahlsichtwerbung ist nur auf öffentlichen Straßen und Grünflächen der Stadt Pulsnitz innerhalb der Ortsdurchfahrten entsprechend § 5 SächsStrG zulässig.
- (2) Werbeträger dürfen in der Wahlkampfzeit nicht angebracht werden:
 - a) im Umkreis von 20 m um Schulen und Dienstgebäuden der Stadt Pulsnitz, die allgemein vom Publikum aufgesucht werden;
 - b) im Umkreis von 20 m um Kirchen, religiös genutzten Gebäuden und Friedhöfen.
- (3) Am Wahltag dürfen darüber hinaus in und an Gebäuden in denen sich Wahlräume befinden, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden Werbeträger nicht angebracht und Informationsstände nicht aufgebaut werden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Jede Sondernutzung öffentlicher Straßen und Grünflächen der Stadt Pulsnitz, während der Wahlkampfzeit, bedarf der Erlaubnis nach dieser Satzung.
- (2) Für Wahlwerbung, im Sinne dieser Satzung, dürfen Werbeträger und Informationsstände durch die Erlaubnisnehmer erst errichtet, aufgestellt oder betrieben werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Anträge auf Anbringung oder Aufstellung von Werbeträgern und das Errichten von Informationsständen sind schriftlich bei der Stadt Pulsnitz, in der Regel 14 Kalendertage vor dem geplanten Anbringen, Aufstellen der Werbeträger bzw. Errichten der Informationsstände, einzureichen.

- (4) Dem Antrag zur Aufstellung von Großflächenplakataufstellern ist ein Lageplan mit dem genauen Standort nach Vorgabe dieser Satzung beizufügen.

§ 5 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Pulsnitz, kann befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen versehen werden. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung, der Sondernutzungssatzung der Stadt Pulsnitz oder höherrangiges Recht nicht eingehalten werden.
Eine Erlaubnis- und Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt, ebenso eine Zustimmungspflicht Dritter.
- (2) Die Anzahl der Werbeplakate pro Berechtigter i.S. § 2 Abs. 2 S. 1 wird in der Stadt Pulsnitz auf max. 50, im Ortsteil Friedersdorf auf max. 10 und im Ortsteil Oberlichtenau auf max. 15 festgelegt. Nicht ausgeschöpfte Kontingente sind auf andere Berechtigte i.S. § 2 Abs. 2 S. 1 nicht übertragbar.
- (3) Standorte für das Aufstellen von Großflächenplakataufstellern können zu den bevorstehenden Wahlen oder Abstimmungen von der Stadt Pulsnitz vorgegeben werden. Für das Aufstellen von Großflächenplakataufstellern, die keine Werbeanlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung sind, ist eine schriftliche Erlaubnis bei der Stadt Pulsnitz einzuholen.
- (4) Berechtigte i.S. § 2 Abs. 2 S. 1 dürfen auf öffentlichen Straßen und Grünflächen während der Wahlkampfzeit nur für die öffentlichen Wahlveranstaltungen werben, welche innerhalb der nächsten 10 Tage ab Ausübung der Wahlwerbung durch Hängeschilder stattfinden. Hängeschilder können zusätzlich zu der in Abs. 2 S. 1 genannten Anzahl beantragt werden.
- (5) Die erteilte Erlaubnis zur Wahlwerbung gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Erlaubnis zur Wahlwerbung erteilt wurde.

§ 6 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn:
- a) überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, z.B. wenn durch die Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
 - b) wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung, Anbringung und/oder deren Folgen eine Beschädigung der öffentlichen Straße oder ihrer Ausstattung nicht ausgeschlossen werden kann.
 - c) wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes der öffentlichen Straßen und Grünflächen der Stadt Pulsnitz oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Wahlwerbung gebührt.

- (2) Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn:
 - a) der Inhalt keine Wahl- oder Veranstaltungswerbung enthält oder in sonstiger Weise gegen andere Rechtsvorschriften verstößt;
 - b) die Wahlwerbung kommerziellen Zwecken dienen soll;
 - c) die Wahlveranstaltungen nach § 5 Abs. 4 kommerziellen Zwecken dienen sollen oder der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.
- (3) Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich übermittelt.

§ 7

Anforderungen an die Wahlwerbung

- (1) Für das Anbringen von Wahlwerbeträgern und das Aufstellen von Informationsständen gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Pulsnitz entsprechend.
- (2) Pro Lichtmast ist die Aufhängung von einem Hängeschild pro Antragsteller bzw. zwei bei der Aufhängung als „Sandwichplakat“ zulässig.
- (3) Der Inhalt der Werbung darf nicht gegen geltendes Recht verstoßen.
- (4) Für Informationsstände gilt zusätzlich:
 - a) Informationsstände dürfen ortsansässige Gewerbeeinrichtungen nicht beeinträchtigen;
 - b) Passanten dürfen weder belästigt noch genötigt werden.
- (5) Werbeplakate an Lichtmasten müssen mindestens in einer Höhe von
 - a) 2,20 m über Gehwegen,
 - b) 2,50 m über Radwegen,
 - c) 2,50 m über Geh- und Radwegen angebracht werden.Der seitliche Abstand zur Fahrbahnkante muss mindestens 0,5 m betragen.
- (6) Werbeträger sind insbesondere nicht gestattet:
 - a) an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrssicherheit und/oder Verkehrsübersicht gefährden oder behindern;
 - b) an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtsignalanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen;
 - c) im Abstand von weniger als 10 m zu Kreuzungs- und Einmündungskanten öffentlicher Straßen und Fußgängerüberwegen;
 - d) an und auf Brücken, Buswartehäuschen, Haltestellen, Verkehrsinseln, Spritzschutzgeländern, Fußgängerschutzgittern, Hydranten, Schaltkästen und anderen der Versorgung dienenden Einrichtungen;
 - e) im Bereich des historischen Marktplatzes;
 - f) an Bäumen;
 - g) an und auf Pflanzgefäßen aller Art.
- (7) Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Sie müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen.

- (8) Auf dem Werbeplakat für Veranstaltungen müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und -termin, die Veranstaltungsart oder den bzw. die Redner enthalten sein.
- (9) Aufgrabungen, im Zusammenhang mit dem Errichten der Großflächenplakataufsteller und Informationsständen, sind nicht gestattet. Die Großflächenplakataufsteller und Informationsstände müssen durch eigene Schwere und höchstens mit dafür vorgesehenen Befestigungsankern oder Abspannungen sicher stehen.

§ 8

Entfernung von Werbeträgern und Informationsständen

- (1) Für die Entfernung genehmigter Werbeträger und Informationsstände gilt Folgendes:
 - a) Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind mit Ablauf der Genehmigungsfrist, spätestens 7 Kalendertage nach der Veranstaltung, vollständig zu entfernen;
 - b) Informationsstände sind sofort nach Beendigung der Informationstätigkeit bzw. zum Ende des genehmigten Zeitraumes vollständig zu entfernen. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Grünfläche ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen;
 - c) Hängeschilder, die im Wahlkampf angebracht wurden, sind binnen 7 Kalendertagen nach der Wahl oder Abstimmung vollständig zu entfernen;
 - d) Großflächenplakataufsteller sind binnen 7 Kalendertagen nach der Wahl oder Abstimmung vollständig zu entfernen, spätestens jedoch bis zu dem in der Erlaubnis festgelegten Zeitpunkt. Die genutzten Flächen sind, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen;
 - e) Ist die Erlaubnis widerrufen, sind die Werbeträger und Informationsstände bis zum Ende des Tages nach dem Widerruf vollständig zu entfernen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen vollständig entfernte Werbeträger werden, sofern sie trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht fristgerecht entfernt oder ordnungsgemäß aufgestellt oder angebracht worden sind, im Wege der Ersatzvornahme durch die Stadt Pulsnitz beseitigt. Bei Gefahr im Verzug ist die schriftliche Aufforderung entbehrlich.
- (3) Entgegen § 3 Abs. 3 am Wahltag angebrachte und aufgestellte Werbeträger und Informationsstände werden ohne vorherige schriftliche Aufforderung im Wege der Ersatzvornahme durch die Stadt Pulsnitz kostenpflichtig entfernt.
- (4) Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung von Wahlwerbeträgern bzw. Informationsständen. Die entstandenen Aufwendungen werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 9 Gebühren

- (1) Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen und Grünflächen werden nach Maßgabe der Sondernutzungssatzung der Stadt Pulsnitz erhoben, sofern hierfür Gebühren zu zahlen sind.
- (2) Verwaltungsgebühren werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Pulsnitz erhoben.

§ 10 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte und vollständige Entfernung der Wahlwerbeträger und des Befestigungsmaterials sowie das Aufstellen und das Entfernen von Informationsständen verantwortlich.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Werbeträger und Informationsstände sowie alle Schäden, die durch das Anbringen bzw. Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger und Informationsständen oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Pulsnitz wie auch den Träger der Straßenbaulast von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (4) Die Stadt Pulsnitz und der Träger der Straßenbaulast haften nicht für Schäden an den Werbeträgern und Informationsständen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,
 - b) einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt,
 - c) eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Wahlwerbesatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pulsnitz, den 09.02.2024

Siegel

Barbara Lüke
Bürgermeisterin